



Bonn, im Dezember 2009

## **Information für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung; Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2010**

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.07.2009 (BGBl I S. 1959) wird die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 1. Januar 2010 in wesentlichen Teilen geändert. Die geänderte steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen führt über die neue Vorsorgepauschale in der Regel (Ausnahme ggf. Steuerklasse III) zu einem geringeren Lohnsteuereinbehalt. Diese Vorsorgepauschale wird ab 1. Januar 2010 beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Berücksichtigt ist dabei eine **Mindestvorsorgepauschale** für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 12% des Versorgungsbezugs, höchstens jedoch **1.900,- EUR jährlich** in den Lohnsteuerklassen **I, II, IV, V** und **VI** und **3.000,- EUR jährlich** in der Lohnsteuerklasse **III**.

### **Besondere Hinweise:**

- **für in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Da die neue Vorsorgepauschale beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt wird, ist von in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nichts zu unternehmen.

- **für in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Privat versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können ihrer Pensionsregelungsbehörde höhere Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zwecks Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug freiwillig nachweisen. Die Krankenversicherungsunternehmen erteilen Ihnen regelmäßig bis Ende des Jahres 2009 **Bescheinigungen über die Höhe der steuerlich zu berücksichtigenden Basis-kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge**. Es werden diejenigen Beitragsanteile zu einer privaten Versicherung bescheinigt, die auf Vertragsleistungen entfallen, die

in Art, Umfang und Höhe der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbar sind. Beiträge für einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz – z.B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer oder zur Finanzierung eines Krankengeldes / Krankenhaustagegeldes – gehören nicht dazu. Die entsprechenden Beiträge für mitversicherte, nicht dauernd getrennt lebende, unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten (grundsätzlich Ehegatten, denen eine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde bzw. für die eine entsprechende Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzamtes vorliegt), Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und für mitversicherte Kinder, für die Ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht, können in die Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug einbezogen werden.

Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kennzeichnen Sie bitte die **Original-Bescheinigung** Ihres Krankenversicherungsunternehmens oben rechts mit der Angabe Ihrer Behörden-Nr., der Dienststellen-Nr. und der Personal-Nr. analog der Lohnsteuerkarte 2010 (siehe BADV-Steuerhinweise für Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger vom Oktober 2009) und legen diese möglichst bald Ihrer Pensionsregelungsbehörde vor.

Die Vorlage wirkt sich steuerlich nicht aus, wenn die Beiträge niedriger sind als die Mindestvorsorgepauschale (siehe oben). Sie sollten die Bescheinigung daher grundsätzlich nur vorlegen, wenn die Basisversicherungsbeiträge die jährlichen Höchstbeträge (1.900,-EUR bzw. 3000,-EUR - siehe oben -) überschreiten oder die Jahresbezüge 15.834 EUR (25.000 EUR Steuerklasse III) unterschreiten.

Im Übrigen werden die Beiträge wie bisher auch im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer berücksichtigt.

Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an Ihre Pensionsregelungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für zentrale Dienste  
und offene Vermögensfragen  
- Dienstleistungszentrum -